

Aushang des Amtes Kisdorf

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

hier: Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

Entsprechend § 27 Absatz 4 der Bundeswahlordnung (BWO) können Wahlscheine grundsätzlich nur bis **Freitag, den 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Erteilung eines Wahlscheines nur noch möglich, wenn

1. nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO (= 02.02.2025) oder die dazugehörige Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO (= 07.02.2025, 12.00 Uhr) ohne Verschulden versäumt worden ist oder
2. das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist oder
3. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Amt Kisdorf bekannt geworden ist oder
4. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in den genannten Fällen, muss spätestens **am Wahltag (23. Februar 2025) um 15.00 Uhr** beim Amt Kisdorf (Gemeindebehörde) vorliegen.

Des Weiteren können nach § 28 Absatz 10 der Bundeswahlordnung verlorene Wahlscheine ersetzt werden, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren worden ist. Dieses ist jedoch nur **bis Samstag, den 22. Februar 2025, 12.00 Uhr**, zulässig.

Zur Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist das Wahlamt des Amtes Kisdorf neben den allgemeinen Öffnungszeiten zusätzlich während folgender Zeiten besetzt:

Freitag, den 21. Februar 2025:	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag, den 22. Februar 2025:	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag, den 23. Februar 2025:	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Kattendorf, den 28.01.2025

gez. Madetzky
Amtsdirektorin